



Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Zivildienstverordnung vom 11. September 1996¹ wird wie folgt geändert:

Einfügen vor Art. 118^{bis}

Art. 118a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Muss aufgrund der Änderung vom ... für einen Einsatzbetrieb die Kategorie nach Anhang 2a neu festgelegt werden, so bezahlt der Einsatzbetrieb die Abgabe gestützt auf die bisher festgelegte Kategorie, bis der angepasste Anerkennungsentscheid rechtskräftig ist.

² Für Einsätze, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vereinbart wurden, gelten die Tarife nach Anhang 2a bisherigen Rechts.

II

Anhang 2a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 824.01

Anhang 2a
(Art. 95 Abs. 1)

Höhe der Abgaben in Abhängigkeit vom Bruttolohn

1. Grundtarif

Kategorie	Vergleichbarer Bruttolohn pro Monat in Fr.*	Abgabe in %	Tagesansatz in Fr.**
0			abgabebefreit
1	0 bis 2874.–		9,50
2	2875.– bis 3449.–	12,42	11,90
3	3450.– bis 4024.–	12,43	14,30
4	4025.– bis 4599.–	13,49	18,10
5	4600.– bis 5174.–	15,52	23,80
6	5175.– bis 5749.–	17,62	30,40
7	5750.– bis 6324.–	19,67	37,70
8	6325.– bis 6899.–	21,77	45,90
9	6900.– bis 7474.–	23,83	54,80
10	7475.– bis 8049.–	25,89	64,50
11	8050.– bis 8624.–	25,86	69,40
12	8625.– bis 9199.–	25,91	74,50
13	ab 9200.–		79,40

* Orts- und berufsüblicher Bruttolohn, den der Einsatzbetrieb einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer für eine vergleichbare Tätigkeit bezahlen müsste.

** Die Abgabe pro Dienstag (Tagesansatz) errechnet sich wie folgt: vergleichbarer Bruttolohn pro Monat mal Prozentsatz der Abgabe geteilt durch 30 Tage. Innerhalb einer Kategorie gilt jeweils ein einheitlicher Tagesansatz, der auf der Basis des tiefsten Lohnes der Kategorie berechnet wird.

2. Zuschläge

Der Tagesansatz erhöht sich pro Dienstag um:

- a. 12.20 Franken, wenn der Einsatzbetrieb der zivildienstleistenden Person keine Unterkunft und Verpflegung anbietet;
- b. 8.20 Franken, wenn er ihr nur die Verpflegung anbietet;
- c. 3.90 Franken, wenn er ihr nur die Unterkunft anbietet.